



Gutachten zur Frage, ob Sozialarbeiter Tierschutzfälle der zuständigen Behörde melden dürfen – am Beispiel von Animal Hoarding

I. Zusammenfassung

Tierschutzfälle, wie zum Beispiel Animal Hoarding, finden oft im Verborgenen statt. Werden solche Fälle Sozialarbeitern¹ im Rahmen ihrer Betreuungsarbeit bekannt, stellt sich die Frage, ob die für Sozialarbeiter geltende Schweigepflicht auch Tierschutzfälle umfasst oder ob Sozialarbeiter befugt sind, Verstöße gegen das Tierschutzrecht der zuständigen Behörde zu melden.

Besteht die Gefahr, dass es zu einem Verstoß gegen Tierschutzrecht kommen wird oder ist ein solcher Verstoß bereits eingetreten und besteht die Gefahr, dass der Verstoß fortgesetzt oder wiederholt wird, ist der Sozialarbeiter nach hier vertretener Auffassung in der Regel befugt, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Eine Voraussetzung dafür ist allerdings, dass er zuvor mit Hilfe milderer Mittel versucht hat, Abhilfe zu schaffen. Denkbar ist es, den Tierhalter davon zu überzeugen, sich diesbezügliche Hilfe zu suchen, aus eigenem Antrieb die Tierhaltung aufzugeben oder sich tierschutzkonform zu verhalten. Bleibt dies erfolglos oder erscheint ein solcher Versuch von vorne herein aussichtslos, darf der Sozialarbeiter die zuständige Behörde informieren.

Grundsätzlich besteht hier eine Kollision zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Tierhalters und dem Interesse der Allgemeinheit am Tierschutz. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen hat in jedem dem Tierschutz betreffenden Einzelfall gesondert stattzufinden. Es ist also bei jeglicher Gefahr eines Verstoßes gegen das Tierschutzrecht abzuwagen, ob das Allgemeininteresse am Tierschutz das Geheimhaltungsinteresse des gegen das Tierschutzrecht Verstoßenden überwiegt.

II. Fragestellung

Oftmals müssen Tierschutzfälle wie zum Beispiel Animal Hoarding erst ein gewisses Ausmaß erreicht haben, damit sich beispielsweise Nachbarn durch den Geruch oder die Lautstärke der Tiere gestört fühlen. Auch Amtsveterinäre werden meist erst auf solche Fälle aufmerksam, wenn die Situation sich bereits derart verschärft hat und Tiere bereits über einen längeren Zeitraum Schmerzen, Leiden und Schäden ausgesetzt sind.

In manchen Fällen sind Tierhalter und im Speziellen Animal Hoarder bereits aufgrund anderer Problematiken in eine Betreuung integriert, sei es durch gesetzliche Betreuer, Familienhilfen, psychosoziale Dienste oder Pflegedienste, Nachbarschaftshelfer und Sozialarbeiter.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ausarbeitung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.



Werden Sozialarbeiter auf einen Tierschutzfall aufmerksam, entsteht jedoch ein Konflikt zwischen der Bindung an die gesetzliche Schweigepflicht und der Meldung des Tierschutzfalles an die zuständige Behörde. Während eine Aussetzung der Schweigepflicht bisher bei akuten Gefahren für Leib und Leben von Menschen anerkannt ist, stellt sich die Frage, wie sich dies im Tierschutzfall verhält. Die Auseinandersetzung mit dieser Problematik wird im Folgenden anhand des Beispiels des Animal Hordings untersucht.

III. Animal Hoarding – ein multifaktorielles Krankheitsbild mit oftmals erheblichem Tierleid

Bei Animal Hoarding handelt es sich um ein Krankheitsbild, bei dem Menschen so viele Tiere halten, dass sie die Kontrolle über sie verlieren und sie nicht mehr angemessen versorgen können. Animal Hoarder halten zu viele Hunde, Katzen oder andere Tiere auf zu wenig Raum und dies meist ohne ausreichend Futter, Wasser, Pflege, Hygiene, medizinische Versorgung oder Zuwendung. Beobachtungen, die im Zusammenhang mit Animal Hoarding gemacht werden, sind u.a. verschmutzte Wohnungen und Unterbringungsplätze, Mangelernährung, verschmutzte Futter- und Wasserstellen, schlechte Fellpflege, Krankheiten, Verletzungen, keine Kastration und dadurch unkontrollierte Vermehrung, Verhaltensstörungen wie Aggressivität, extreme Angst, Selbstverstümmelung oder Apathie. Oftmals ist den Tierhaltern nicht bewusst, dass es den Tieren schlecht geht und im Extremfall befinden sich unter den Tieren auch verstorbene Tiere.² Solche Fälle treten tatsächlich nicht selten auf. Allein im Jahr 2022 protokollierte der Deutsche Tierschutzbund 78 Fälle von Animal Hording mit insgesamt 4506 betroffenen Tieren, ein bisheriger Höchststand.³ In der ersten deutschen Studie zum Thema Animal Hoarding aus dem Jahr 2012 wurde die Zahl der gehorteten Tiere in Deutschland auf 52.569 bei einer Aufteilung auf 501 Hoarder beziffert.⁴ Da sich Animal Hoarding Fälle meist im Verborgenen abspielen, wird die Dunkelziffer noch einmal deutliche Ausmaße haben.

IV. Schweigepflicht der Sozialarbeiter

Die Schweigepflicht von Sozialarbeitern ergibt sich aus § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB, wobei dies ausschließlich staatlich anerkannte Sozialarbeiter betrifft, also solche, die ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium absolviert haben.⁵

² Siehe hierzu: Deutscher Tierschutzbund, Wenn Tierliebe außer Kontrolle gerät – Animal Hoarding: die krafthafte Suche, Tiere zu sammeln, abrufbar unter <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/tiernotfaelle/animal-hoarding>; Deutscher Tierschutzbund, Checkliste für das Vorliegen eines Falles von Tierhorten (Animal Hoarding), Stand 10/2021, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/Seiten/tierschutzbund.de/Downloads/Sonstiges/Checkliste_Animal_Hoarding.pdf; Mieder, Mietermagazin 2013, Heft 3, 24 f., Animal Hoarding – Wenn Tierliebe zum Himmel stinkt, abrufbar unter <https://www.berliner-mieterverein.de/magazin/online/mm0313/031324.htm>; Gerlach, Wenn Menschen Tiere horten, 27.01.2020, abrufbar unter <https://www.swr.de/wissen/artikel-animal-hoarding-100.html>.

³ Deutscher Tierschutzbund, Wenn Tierliebe außer Kontrolle gerät – Animal Hoarding: die krafthafte Suche, Tiere zu sammeln, abrufbar unter <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/tiernotfaelle/animal-hoarding>.

⁴ Sperlin, Animal Hoarding – Das krankhafte Sammeln von Tieren. Aktuelle Situation in Deutschland und Bedeutung für die Veterinärmedizin, 2012, S. 40, abrufbar unter <https://d-nb.info/1024538907/34>.

⁵ MüKoStGB/Cierniak/Niehaus, 4. Aufl. 2021, § 203 StGB, Rn. 42.



Schutzzweck der Norm ist das Interesse der Einzelperson an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen.⁶ Lediglich mittelbar geht es um das allgemeine Vertrauen in die Verschwiegenheit bestimmter Berufsangehöriger.⁷

Ein Sozialarbeiter macht sich also strafbar, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbart, das ihm als staatlich anerkanntem Sozialarbeiter anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

V. Befugnis zur Meldung von Tierschutzfällen – der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB

Es ist jedoch nicht jede Geheimnisoffenbarung strafbar, sondern ausschließlich die unbefugte. Es gibt also bestimmte Gründe, wann eine Geheimnisoffenbarung straflos ist. Hierunter fallen auch allgemeine Rechtfertigungsgründe wie der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB.

Gemäß § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Im Zusammenhang mit Animal Hoarding bedeutet das: Kollidiert das Interesse an der Wahrung des Berufsgeheimnisses mit einem anderen Interesse, ist die Offenbarung des Geheimnisses erlaubt, wenn

1. es sich bei dem anderen Interesse um ein rechtlich anerkanntes notstandsfähiges Interesse handelt,
2. das geschützte Interesse einer gegenwärtigen Gefahr ausgesetzt ist,
3. diese Gefahr nicht mit anderen, mildernden Mitteln in gleich wirksamer Weise abgewendet werden kann und
4. das geschützte Interesse gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegend schutzwürdig erscheint.

1. Geschütztes Rechtsgut

Notstandsfähiges Rechtsgut ist jedes rechtlich geschützte Interesse, unabhängig davon, von welchem Teil der Rechtsordnung es geschützt wird.⁸ Hierzu gehören nach allgemeiner Auffassung auch Rechtsgüter der Allgemeinheit.⁹ Ob auch der Tierschutz als Rechtsgut der Allgemeinheit erfasst ist, ist streitig.

Die Mindermeinung in der Literatur geht davon aus, dass Rechtsgüter der Allgemeinheit nur dann durch § 34 StGB geschützt sein dürfen, wenn sie sich auf Individualrechtsgüter zurückführen lassen. Dies würde auf das Interesse der Allgemeinheit am Tierschutz nicht

⁶ MüKoStGB/Cierniak/Niehaus, 4. Aufl. 2021, § 203 StGB, Rn. 7.

⁷ Schönke/Schröder/Eisele, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 203 StGB, Rn. 3.

⁸ Schönke/Schröder/Eisele, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 34 StGB, Rn. 9; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 123.

⁹ MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34 StGB, Rn. 72; Schönke/Schröder/Perron, 30. Aufl. 2019, § 34 StGB Rn. 10; Perron in Schönke/Schröder; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 34 StGB, Rn. 4; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 123.



zutreffen.¹⁰ Dennoch seien nach mancher Auffassung innerhalb dieser Ansicht die Tiere selbst in den Schutzbereich des § 34 StGB einzubeziehen, wodurch statt des Tierschutzes Leben und Schmerzfreiheit der Tiere als notstandsfähiges Rechtsgut in Betracht komme.¹¹

Als herrschende Meinung anerkannt ist die Auffassung, dass es sich beim Tierschutz um ein notstandsfähiges Rechtsgut handelt.¹² Das LG Magdeburg¹³ und das OLG Naumburg¹⁴ qualifizieren den Tierschutz als notstandsfähiges Rechtsgut im Sinne von § 34 StGB.

Das OLG Naumburg hielt in seinem Urteil zur Frage, ob das Einstiegen in eine Schweinezuchtanlage, um Verstöße gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung per Video festzuhalten, durch rechtfertigenden Notstand gedeckt ist, fest: „Nach allgemeiner Auffassung ist der Tierschutz ein anderes Rechtsgut iSd § 34 StGB und daher notstandsfähig. Er ist gem. Art. 20 a GG als Staatsschutzziel verfassungsmäßig verankert und über das Tierschutzgesetz als auch die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer Tiere rechtlich ausgestaltet. Unerheblich ist insoweit, dass das gefährdete Rechtsgut, der Tierschutz, nicht den Angekl. selbst zusteht, denn § 34 StGB umfasst auch Rechtsgüter der Allgemeinheit (BGH, NStZ 1988, 558; OLG Düsseldorf, NJW 2006, 630 = NStZ 2006, 243; Roxin, Strafrecht AT, 4. Aufl., § 16 Rn. 10). Art. 20 a GG entfaltet zwar keine unmittelbare Drittirkung, bindet aber den Staat und seine Organe. Für die Judikative bedeutet dies, unbestimmte Rechtsbegriffe im Sinne dieses Staatsziels: Schutz der Umwelt und der Tiere zu interpretieren (Maunz/Dürig, GG, Art. 20 a Rn. 58). Dies gilt auch für die Auslegung von § 34 StGB.“¹⁵

Spätestens seit der Ergänzung des Art. 20a GG um den Schutz der Tiere ist der Tierschutz als geschütztes Rechtsgut der Allgemeinheit im Sinne von § 34 StGB zu qualifizieren. Die Mindermeinung macht geltend, dass allein aus einem Staatsziel kein Allgemeinrechtsgut erwachse und zudem dieses Interesse nur auf dem menschlichen Mitgefühl gegenüber Tieren beruhen würde und damit auf einen gewissen Gefühlsschutz hinauslaufen würde, der abzulehnen sei.¹⁶ Jedoch berücksichtigt diese Ansicht hierbei nicht, dass mit Art. 20a GG laut Gesetzesbegründung bezweckt wurde, dem ethischen Tierschutz Verfassungsrang zu verleihen.¹⁷ Die Argumentation der Mindermeinung ist vor diesem Hintergrund nicht haltbar, da es sich beim Interesse am Tierschutz nicht ausschließlich um ein Handeln aus Mitgefühl handelt, sondern auch um ein Handeln aufgrund von Verantwortung und moralischer Verpflichtung des Menschen den Tieren gegenüber. Diese Verantwortung ergibt sich nicht nur aus Art. 20a GG, sondern für jedermann bereits aus § 1 TierSchG, wonach der Mensch Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf trägt. Dafür, dass es sich bei dem Tierschutz um ein Rechtsgut der Allgemeinheit handelt, spricht zudem die Formulierung in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die kurz vor der Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a GG zum

¹⁰ Scheuerl/Glock, NStZ 2018, 448, 449; NK-StGB/Neumann, 6. Aufl. 2023, § 34 StGB, Rn. 31e.

¹¹ NK-StGB/Neumann, 6. Aufl. 2023, § 34 StGB, Rn. 31e.

¹² Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand Strafbarkeit sogenannter „Stalleinbrüche“ WD 7 - 3000 - 206/18, 20.09.2018, S. 5; Momsen/Savic, in: BeckOK StGB, 58. Edition, Stand: 1. August 2023, § 34 Rn. 5.1; Erb, in: MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 72; Hecker, JuS 2018, 83, 84; Ritz, Jus 2018, 333, 336; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 123.

¹³ LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017, 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17).

¹⁴ OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018, Rv 157/17.

¹⁵ OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.2018, Rv 157/17, Rn. 20 – juris.

¹⁶ Scheuerl/Glock, NStZ 2018, 448, 449; NK-StGB/Neumann, 6. Aufl. 2023, § 34 StGB, Rn. 31e.

¹⁷ BT Drucksache 14/8860, S. 3.



Schächten ergangen ist, in der das Bundesverfassungsgericht den Tierschutz als „Gemeinwohlbelang“ bezeichnet.¹⁸

Insofern ist der Tierschutz ein notstandsfähiges Rechtsgut der Allgemeinheit.

2. Gegenwärtige Gefahr

Für die Rechtfertigung des Brechens der Schweigepflicht muss das geschützte Interesse einer gegenwärtigen Gefahr ausgesetzt sein.

Unter Gefahr versteht man einen Zustand, bei dem es nach den konkreten tatsächlichen Umständen wahrscheinlich ist, dass ein Schaden eintritt.¹⁹ Das Vorliegen einer Straftat gegenüber dem rechtlich geschützten Interesse ist für das Eingreifen von § 34 StGB nicht erforderlich. Es bedarf daher keines Verstoßes gegen § 17 TierSchG. Ausreichend ist es beispielsweise, wenn es wahrscheinlich ist, dass jemand einem Tier entgegen § 1 S. 2 TierSchG ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen wird oder dass jemand, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, die Anforderungen des § 2 TierSchG nicht einhalten wird. Aber auch neben diesen beiden Normen wird von § 34 StGB jegliche Gefahr eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Tierschutzrechts erfasst.²⁰ Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Tierhalter bereits gegen das Tierschutzrecht verstoßen hat oder der Verstoß bereits in vollem Gange ist. § 34 StGB greift ein, wenn ein Verstoß gegen das Tierschutzrecht bereits vorliegt, eine Wiederholung droht oder auch wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit einem erstmaligen Verstoß gegen das Tierschutzrecht gerechnet werden muss und noch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Tier eingetreten sind.²¹

Die Gefahr ist gegenwärtig, „wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden“²². Nach der Rechtsprechung ist auch eine Dauergefahr eine gegenwärtige Gefahr im Sinne von § 34 StGB.²³ Im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit gilt grundsätzlich: „Je schwerer der drohende Schaden im Falle seines Eintritts ist, desto geringere Anforderungen werden an den Grad der Wahrscheinlichkeit dieses Schadenseintritts gestellt.“²⁴

In Animal Hoarding-Fällen besteht beispielsweise in der Regel eine gegenwärtige (Dauer-)Gefahr für das Wohlbefinden und die Gesundheit der betroffenen Tiere. Dies umfasst sowohl Verstöße gegen die §§ 1 und 2 TierSchG als auch gegen § 17 TierSchG.

a) Verstoß gegen § 2 TierSchG

Insbesondere kommen Verstöße gegen § 2 Nr. 1 TierSchG in Betracht. Gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG muss wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 15.01.2002, 1 BvR 1783/99, Rn. 45 – juris.

¹⁹ MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34 StGB, Rn. 74; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 34 StGB, Rn. 2.

²⁰ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 123.

²¹ Maisack, Deutsches Tierärzteblatt 2013, 320, 321.

²² Siehe nur BGH, Beschluss vom 28.06.2016, 1 StR 613/15, Rn. 9 – juris.

²³ BGH, Urteil vom 15.05.1979 - 1 StR 74/79.

²⁴ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 123; Maisack, Deutsches Tierärzteblatt 2013, 320, 321.



Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

aa) Art- und bedürfnisgerechte Ernährung

Für eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung muss u.a. der physiologische Bedarf im Hinblick auf Menge, Zusammensetzung und Qualität der Nahrung gedeckt werden.²⁵ Dies ist bei Animal Hoarding in der Regel nicht der Fall. Die Tiere sind meist unterernährt oder mangelernährt. Futter- und Wasserstellen sind oft verschmutzt und unhygienisch und das Futter ist oft verdorben oder für die Tiere nicht geeignet. Die Tiere leiden daher an Mänglerscheinungen und mangelernährungsbedingten Beschwerden.

bb) Art- und bedürfnisgerechte Pflege

Durch Normierung der art- und bedürfnisgerechten Pflege in § 2 Nr. 1 TierSchG beabsichtigte der Gesetzgeber „der Pflege des Wohlbefindens der Tiere in einem weit verstandenen Sinn Vorrang ein[zu]räumen“²⁶. Pflege beinhaltet u.a. die regelmäßige tägliche Beobachtung des Tieres, eine gute Behandlung, die Reinhaltung des Aufenthaltsbereichs, die Bewahrung der Tiere vor Schmerzen und Parasiten, die Gesundheitsfürsorge und -vorsorge, die Vorstellung beim Tierarzt bei Krankheit oder Krankheitsverdacht sowie das Ausdrücken von Zuwendung gegenüber dem einzelnen Tier.²⁷ Die Umsetzung dieser Anforderungen ist Animal Hoardern in der Regel nicht möglich. Stattdessen sind sie aufgrund der Menge der Tiere nicht mehr in der Lage, die Tiere angemessen zu versorgen, geschweige denn den Fokus auf das einzelne Tier zu legen und dessen individuelle Bedürfnisse zu erkennen und zu erfüllen. Das Fell der Tiere oder das Federkleid sind oft struppig, verfilzt oder verdreckt und mit Parasiten befallen. Verletzungen bleiben meist unbehandelt und auch bei erkennbaren gesundheitlichen Beschwerden werden die Tiere nicht dem Tierarzt vorgestellt. Im schlimmsten Fall werden selbst verstorbene Tiere nicht entsorgt. Ein besonders großer Tierbestand auf engem Raum kann daher einen Verstoß gegen das Pflegegebot darstellen, weil der Tierhalter nicht mehr in der Lage ist, sich um jedes einzelne Tier zu kümmern.²⁸

cc) Verhaltensgerechte Unterbringung

Die Unterbringung ist verhaltensgerecht, wenn sie den Grundbedürfnissen des Tieres Rechnung trägt, was der Fall ist, wenn die zu den einzelnen Funktionskreisen des Tieres gehörenden Verhaltensabläufe ungehindert stattfinden können und nicht, zumindest

²⁵ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2023, § 2 TierSchG, Rn. 16 f.

²⁶ BVerfG, Urteil vom 06.07.1999, 2 BvF 3-90, Rn. 120 – juris.

²⁷ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2023, § 2 TierSchG, Rn. 26 f.; VG Cottbus, Beschluss vom 08.10.2021, 8 L 286/21, Rn. 19 – juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 06.07.2020, 23 CS 20.383, Rn. 29 – juris; VG Cottbus, Beschluss vom 08.10.2021, 8 L 286/21, Rn. 19 – juris; VG Köln, Beschluss vom 28.08.2018, 21 L 1543/18, Rn. 29 – juris; VG Cottbus, Beschluss vom 03.03.2020, 3 L 640/19, Rn. 16 – juris.

²⁸ Zur nicht art- und bedürfnisgerechten Haltung von 53 Katzen: VG Cottbus, Beschluss vom 05.03.2020, 3 L 67/20, Rn. 16 – juris; Zur nicht art- und bedürfnisgerechten Haltung von ca. 30 Pferden: VG Würzburg, Urteil vom 12.03.2009, W 5 K 08.799, Rn. 12 – juris.



nicht in erheblichem Ausmaß zurückgedrängt werden.²⁹ „Alleiniger Maßstab ist das Normalverhalten, das von Tieren der betreffenden Art unter naturnahen Haltungsbedingungen bei freier Beweglichkeit und vollständigem Organgebrauch gezeigt wird. Die Anforderungen müssen sich dabei entsprechend der Zielrichtung des Tierschutzgesetzes daran orientieren, wie ein Tier sich unter seinen natürlichen Lebensbedingungen verhält, nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen – unter Aufgabe der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster – anpassen kann. Das Gesetz fordert die verhaltensgerechte, nicht etwa nur die gesunde, das Überleben sichernde oder die leistungsgerechte Unterbringung“³⁰.

Je nach Situation und nach Tierart kommt eine Einschränkung unterschiedlicher Funktionskreise in Betracht. In der Regel wird bei Animal Hoarding der Funktionskreis des Sozialverhaltens erheblich beeinträchtigt sein, da bei einer Haltung von einer Vielzahl von Tieren auf engem Raum andauernder sozialer Stress entstehen kann.³¹ Eine verhaltensgerechte Unterbringung erfordert ausreichend Platz für das Tier, um ihm ein möglichst natürliches Sozialverhalten zu ermöglichen.³² Dies wird beim Animal Hoarding nicht gewährleistet sein. Bei Tierschutzfällen können im Allgemeinen die Funktionskreise des Nahrungserwerbsverhaltens, des Ruhe- und Schlafverhaltens, des Körperpflegeverhaltens, des Sozialverhaltens, der Erkundung und der Bewegung betroffen sein.³³

b) Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG

Ebenso ist in Tierschutzfällen im Allgemeinen und bei Animal Hoarding im Speziellen ein Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG gegeben. Demgemäß darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Der soeben dargelegte Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG führt in der Regel zu Schmerzen, Leiden oder Schäden. Die mangelnde Pflege der Tiere kann zu verletzungs- und krankheitsbedingten Schmerzen, Leiden und Schäden führen. Dasselbe gilt für die nicht verhaltensgerechte Unterbringung und die mangelhafte Ernährung der Tiere.

c) Die Straftatbestände des § 17 TierSchG

Schließlich kommen bei Tierschutzfällen und beim Animal Hoarding sogar die Straftatbestände des § 17 TierSchG in Betracht. Gemäß § 17 TierSchG wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

²⁹ Hirt/Maisack/Moritz Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, § 2 TierSchG, Rn. 30 f. mit Verweis auf u. a. VG Würzburg, Urteil vom 21.07.2016, W 5 K 14.1123, Rn. 38 – juris; VGH München, Beschluss vom 20.05.2021, 23 CS 21.542, Rn. 15 – juris, VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014, 23 K 5500/12, Rn. 49 – juris.

³⁰ VG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2014, 23 K 5500/12, Rn. 51 – juris.

³¹ Zu Katzen: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 06.07.2020, 23 CS 20.383, Rn. 31 – juris.

³² VG Köln, Beschluss vom 28.08.2018, 21 L 1543/18, Rn. 16 – juris.

³³ Zu den einzelnen Funktionskreisen siehe Hirt/Maisack/Moritz Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, § 2 TierSchG, Rn. 30b.



- b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Die Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund und auch das Zufügen länger anhaltender oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden kann in Animal Hoarding-Fällen durch Unterlassen geschehen. Die Garantenstellung (die Einstandspflicht zur Abwendung eines tatbestandlichen Erfolgs) für Tierhalter folgt unmittelbar aus § 2 TierSchG, der ebenso die rechtlich gebotene Handlung des Tierhalters normiert.³⁴ Wer – wie beim Animal Hoarding – ein Tier verhungern oder verwahrlosen lässt, ihm nicht die nach § 2 TierSchG erforderliche Ernährung, Pflege und Unterbringung zukommen lässt und sich daher nicht den Bedürfnissen des Tieres entsprechend um dieses kümmert, kann sich wegen eines Verstoßes gegen § 17 TierSchG durch Unterlassen strafbar machen.³⁵ Beim Animal Hording kann es aufgrund der Vernachlässigung im schlimmsten Fall zum Tod der Tiere kommen. Da es sich beim Animal Hoarding in der Regel um einen Dauerzustand handelt, sind die Schmerzen und Leiden, die die Tiere erleiden müssen, meist auch länger anhaltend und können die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des § 17 Nr. 2b TierSchG erreichen.

d) Beurteilung der Gefahr durch den Sozialarbeiter

Im Rahmen des rechtfertigenden Notstands dürfen die Anforderungen an den Sozialarbeiter im Hinblick auf die Beurteilung der Gefahr nicht überdehnt werden. Ein Sozialarbeiter ist nicht darin geschult und verfügt auch nicht über das Fachwissen, Verstöße gegen das Tierschutzrecht sicher zu erkennen und diese auch rechtlich als solche Verstöße einzuordnen.

Sozialarbeiter unterstützen Einzelpersonen, Familien, Kinder oder Jugendliche in den verschiedensten Lebensbereichen. Der Fokus liegt hierbei auf der Hilfe zur Selbsthilfe. Sozialarbeiter sind daher nicht nur dafür da, Problemlösungen umzusetzen, sondern unterstützen die Betroffenen dabei, selbst mit Herausforderungen umzugehen und diese zu meistern. Beispielsweise begleiten Sozialarbeiter Menschen mit Suchtproblemen, unterstützen Menschen bei alltäglichen Aufgaben wie Einkaufen, Arztbesuchen oder Amtsgängen. Primäres Ziel ist es, dabei zu helfen, dass Betroffene in der Lage sein werden, den eigenen Alltag selbstständig bewältigen können.³⁶ Die Prüfung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht gehört nicht dazu. An Sozialarbeiter sind daher keine höheren Anforderungen zu stellen, was das Erkennen von einer Gefahr von Tierschutzfällen bzw. Animal Hoarding Fällen angeht, als an sonstige Privatpersonen.

3. Nicht anders abwendbar

Gemäß § 34 S. 1 StGB darf die Gefahr nicht anders abwendbar sein, als durch die gewählte Notstandshandlung. Das bedeutet, dass die Notstandshandlung zur Abwendung der Gefahr

³⁴ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 02.09.2004, 2 Ss 92/04 (75/04) – juris; AG Zeven, Urteil vom 01.08.2016, 9 Cs 1102 Js 49988/15, BeckRS 2016, 133501; LG Ulm, Urteil vom 19.02.2020, 1 Ns 12 Js 19998/16 – juris; ausführlich zur Strafbarkeit durch Unterlassen im Tierschutz: Gerhold/Noetzel, JuS 2022, 993.

³⁵ Gerhold/Noetzel, JuS 2022, 993, 995.

³⁶ Kohlen, Was macht ein:e Sozialarbeiter:in?, 24.09.2021, abrufbar unter <https://www.hs-fresenius.de/blog/ratgeber/was-macht-ein-sozialarbeiter/>.



erforderlich sein muss, was wiederum voraussetzt, dass sie zur Abwendung der Gefahr für das Rechtsgut geeignet ist und das relativ mildeste Mittel darstellt.³⁷

Die Meldung von Tierschutzfällen an die zuständige Behörde, in der Regel das Veterinäramt, oder im Falle von strafrechtlich relevantem Umgang mit Tieren gar die Staatsanwaltschaft oder die Polizei, ist dazu geeignet, diese Form von Tierhaltung in dem konkreten Fall zu beenden und die Tiere aus der nicht art- und bedürfnisgerechten Haltung zu retten.

Ob sie auch das mildeste Mittel darstellt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Zunächst wäre ein mildereres Mittel in der Regel erst einmal, das Gespräch mit dem Tierhalter zu suchen und mit diesem zu besprechen, dass seine Form der Tierhaltung nicht tierschutzkonform eingestuft wird und er sich diesbezüglich Hilfe beim zuständigen Veterinäramt suchen möge. So würde dem Tierhalter die Möglichkeit gegeben, sich selbst bei der zuständigen Behörde oder anderweitig Hilfe zu holen oder die Tierhaltung gar eigenständig aufzulösen oder zu verbessern. Oftmals erkennen speziell Animal Hoarder jedoch nicht die Tierschutzwidrigkeit ihres Verhaltens oder sehen sich aufgrund ihres Krankheitsbildes gar als Pfleger oder Retter der gehorteten Tiere³⁸, sodass ein ermahnendes Gespräch mit ihnen oftmals wenig erfolgversprechend sein wird. Erkennen die Tierhalter ihre Situation, kann es jedoch auch sein, dass sie sich nicht trauen, sich Hilfe zu holen, weil es ihnen unangenehm ist, sie aber mit der Situation ebenso überfordert sind und es nicht aus eigener Kraft heraus schaffen, das Animal Hoarding zu beenden. Besonders ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es sich bei Animal Hoarding um eine Erkrankung handelt, die eine Sammelsucht beinhaltet und daher nur schwer alleine in den Griff zu bekommen ist.³⁹ Ein mahnendes und aufforderndes Gespräch kann daher ein schonenderes Mittel darstellen, ist jedoch oftmals nicht geeignet, das Problem zu beenden. Daher ist der Sozialarbeiter zumindest dann zur Offenbarung des Tierschutzfalles berechtigt, wenn er den Tierhalter zunächst erfolglos dazu aufgefordert hat, sich Hilfe im Hinblick auf seine Tierhaltung zu suchen.⁴⁰ Ebenso kann der Sozialarbeiter sich sofort mit einem Hinweis auf das Animal Hoarding an die zuständigen Behörden wenden, wenn ein aufforderndes Gespräch mit dem betreffenden Tierhalter aussichtslos erscheint, weil nicht zu erwarten ist, dass der Tierhalter sich infolgedessen tierschutzkonform verhalten wird.⁴¹

Durch Gespräche mit dem Tierhalter und durch Meldung der Missstände bei der zuständigen Behörde bei deren Erfolglosigkeit überschreitet der Sozialarbeiter auch nicht etwa seine Kompetenzen. Wie oben bereits dargestellt, sind Sozialarbeiter im Wesentlichen für die Begleitung von Menschen in ihrem Alltag zuständig. Hierbei kann aber die Tierhaltung nicht ohne weiteres ausgeklammert werden. Gerade beim Animal Hoarding liegt, wie gesagt, eine psychische Erkrankung mit Suchtcharakter vor, bei der ein Sozialarbeiter durchaus auch unterstützen kann. Da der Erfolg der Sozialarbeit im Idealfall darin liegen würde, dass der

³⁷ MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34 StGB, Rn. 104; Schönke/Schröder/Perron, 30. Aufl. 2019, § 34 StGB Rn. 18.

³⁸ stern, Animal Hoarding, Tierquälerei auf engstem Raum, 21.12.2007, abrufbar unter

<https://www.stern.de/panorama/wissen/mensch/-animal-hoarding--tierquaelerei-auf-engstem-raum-3223500.html>.

³⁹ Deutscher Tierschutzbund, Wenn Tierliebe außer Kontrolle gerät – Animal Hoarding: die krafthafte Suche, Tiere zu sammeln, abrufbar unter <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/tiernotfaelle/animal-hoarding>.

⁴⁰ Für den Fall des Amtstierarztes: Hirt/Maisack/Moritz Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, Einf., Rn. 124.

⁴¹ Für den Fall des Amtstierarztes: Hirt/Maisack/Moritz Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, Einf., Rn. 124.



Betroffene seinen Alltag alleine bewältigen kann und zu dem Alltag eben auch die Tierhaltung gehört, darf der Sozialarbeiter auch in diesem Fall unterstützen und seinem Klienten empfehlen, sich diesbezüglich tierfachkundige Hilfe zu suchen. Der Sozialarbeiter ist daher nicht ausschließlich daran interessiert, den Tieren eine unangemessene Haltung zu ersparen, sondern im Rahmen seines Auftrags eben gerade auch daran, dass der Betroffene seinen Wohnraum und alles, was sein Alltag mit sich bringt, bewältigen kann. Deshalb ist es durchaus angemessen, wenn Sozialarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit im Sinne einer ganzheitlichen Analyse auch die Tierhaltung des Betroffenen im Auge behalten.⁴² Dies kann auch implizieren, sich Hilfe von fachkundigen und zuständigen Personen wie dem Amtsveterinär zu holen. Der Sozialarbeiter kann sich beispielsweise zunächst an das Veterinäramt melden, anonym die Situation schildern und sich beraten lassen, ob es sich tatsächlich um einen Tierschutzfall handelt und was in diesem Fall das beste Vorgehen sein würde.

4. Abwägung der widerstreitenden Interessen

Schließlich erfordert § 34 Satz 1 StGB eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen. An dieser Stelle findet eine Gegenüberstellung der kollidierenden Rechtsgüter unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation statt. Zudem spielt auch der Grad der Gefahr eine wesentliche Rolle. Letzten Endes ist die Offenbarung eines Geheimnisses gerechtfertigt, wenn das Erhaltungsinteresse (hier das Interesse am Tierschutz) das Eingriffsinteresse (Geheimhaltungsinteresse) wesentlich überwiegt.⁴³

a) Abstrakte Strafrahmenbetrachtung

Für die Gegenüberstellung der kollidierenden Rechtsgüter kann beim Vorliegen einer Gefahr für ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut zunächst eine abstrakte Strafrahmenbetrachtung erfolgen.⁴⁴ Da bei Tierschutzfällen die Straftatbestände des § 17 TierSchG verwirklicht sein können, ist dann der Strafrahmen des § 17 TierSchG mit dem des § 203 Abs. 1 StGB zu vergleichen. Während die Tatbestände des § 203 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsehen, beinhaltet der Strafrahmen des § 17 TierSchG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In dieser Hinsicht überwiegen die Belange des Tierschutzes die Schutzwürdigkeit des Geheimhaltungsinteresses jedenfalls im Falle einer Gefahr eines Verstoßes gegen den Straftatbestand des § 17 TierSchG.⁴⁵

b) Dauerdelikt

Ebenso ist bei Tierschutzfällen, die auf schlechter Haltung beruhen, zu berücksichtigen, dass es sich bei Eingreifen des § 17 TierSchG um ein Dauerdelikt handelt, also ein Delikt, bei dem der Täter einen Zustand, den er durch eine Handlung bzw. ein Unterlassen über einen gewissen Zeitraum aufrechterhält und fortdauern lässt.⁴⁶ Das heißt, die Offenbarung würde einen fortdauernden rechtswidrigen Zustand betreffen und nicht „lediglich“ eine in der

⁴² Künzli, Tierschutz in der Sozialen Arbeit, SozialAktuell – Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit, Nr. 10 Oktober 2015, S. 14 f., abrufbar unter

https://wwwtierimrecht.org/documents/752/SozialaktuellNr.10_Oktober2015_VerhltisMenschundTier.pdf.

⁴³ BeckOK StGB/Momsen/Savic, 58. Ed. 1.8.2023, § 34 StGB Rn. 18.

⁴⁴ BeckOK StGB/Momsen/Savic, 58. Ed. 1.8.2023, § 34 StGB Rn. 9.1.

⁴⁵ Für den Fall des Amtstierarztes: Hirt/Maisack/Moritz Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, Einf., Rn. 125.

⁴⁶ Zum Dauerdelikt im Allgemeinen: MüKoStGB/v. Heintschel-Heinegg, 4. Aufl. 2020, § 52 StGB Rn. 28.



Vergangenheit liegende, bereits abgeschlossene Straftat, wodurch das Geheimhaltungsinteresse weit weniger schutzwürdig erscheint.⁴⁷

Diese Wertung der Dauergefahr gilt auch bei Verstößen gegen § 1 Satz 2 und § 2 Nr. 1 TierSchG, wenn keine Straftat in Betracht kommt. Auch in diesen Fällen wiegt der tierschutzrechtswidrige Dauerzustand deutlich schwerer als ein womöglich einmaliges Fehlverhalten.

c) Intensität der drohenden Verletzung / Nähe der Gefahr

Bei der Frage nach dem Grad der den Interessen jeweils drohenden Gefahren ist zu unterscheiden zwischen der Intensität der jeweils drohenden Verletzung und der Nähe der Gefahr.⁴⁸

Beim Geheimhaltungsinteresse ist zu berücksichtigen, dass von § 203 StGB auch rein persönliche, von anderen nicht geteilte Auffassungen anzuerkennen und geschützt sind.⁴⁹ Grundsätzlich sind also auch Lebensweisen, die nicht als gesellschaftskonform gelten, vom Geheimhaltungsinteresse umfasst. Wendet sich der Sozialarbeiter mit der Information, dass die Gefahr eines Tierschutzfalles besteht, an die zuständige Behörde, wird das Interesse des Tierhalters an der Geheimhaltung eines rechtswidrigen Zustands, unter dem Lebewesen leiden, verletzt. Folge der Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses wäre demnach die Aufrechterhaltung, Verfestigung und vor allem bei Animal Hoarding Fällen meist die Intensivierung des rechtswidrigen Zustands.

Demgegenüber ist speziell beim Animal Hoarding auch zu beachten, dass nicht nur die Tiere unter den schlechten Haltungsbedingungen leiden, sondern auch der Animal Hoarder selbst. Er ist oftmals selbst beeinträchtigt durch die schlechten hygienischen Zustände und durch die Überforderung mit der hohen Anzahl an Tieren. Und auch wenn Animal Hoarder aufgrund ihres Krankheitsbildes oftmals zunächst nicht in der Lage sind, sich ihr Fehlverhalten und die Leiden der Tiere einzustehen, kommen doch auch Fälle vor, in denen sie im Nachhinein erleichtert sind, dass ihnen geholfen wurde, die Situation aufzulösen. Es kommt auch hier sehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Zumaldest ist es aber unstreitig, dass Animal Hoarding auch für den Animal Hoarder eine sehr belastende Angelegenheit ist und dass diese Menschen in der Regel Hilfe und Unterstützung benötigen, um sich dem Problem zu stellen und dieses in den Griff zu bekommen. Bei einem Untätigbleiben seitens des Sozialarbeiters ist daher davon auszugehen, dass sich der Zustand der Tierhaltung zunehmend verschlechtert.

Weiter ist zu eruieren, wie schwer die Schmerzen, Leiden oder Schäden im Sinne von § 17 TierSchG oder § 1 TierSchG bzw. der Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG sein werden, wenn keine Offenbarung an die zuständige Behörde erfolgt und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese Folgen eintreten werden.⁵⁰ Wie gesagt, ist beim Animal Hoarding in der Regel davon auszugehen, dass sich die Situation für die Tiere ohne ein Eingreifen von außerhalb

⁴⁷ Für den Fall des Amtstierarztes ähnlich: Hirt/Maisack/Moritz Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, Einf., Rn. 125.

⁴⁸ BeckOK StGB/Momsen/Savic, 58. Ed. 1.8.2023, § 34 StGB Rn. 10.

⁴⁹ Schönke/Schröder/Eisele, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 203 StGB, Rn. 3.

⁵⁰ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 125; Maisack, Deutsches Tierärzteblatt 2013, 320, 322.



verschlechtert und nicht verbessert. Dies liegt meist schon daran, dass die Tiere nicht kastriert sind und eine unkontrollierte Fortpflanzung stattfindet und somit der Tierbestand stetig ansteigt. Bestehen bereits Schmerzen, Leiden und Schäden, ist je nach den Umständen zu erwarten, dass diese auch langanhaltend bestehen werden und die Erheblichkeitsschwelle im Sinne von § 17 Nr. 2b TierSchG überschritten werden wird. Durch eine nicht bedürfnisgerechte Haltung werden über kurz oder lang Schmerzen, Leiden und Schäden entstehen. Da eine nicht art- und bedürfnisgerechte Ernährung und Pflege sowie eine nicht verhaltensgerechte Unterbringung bereits einen rechtswidrigen Zustand darstellen und in der Regel davon auszugehen ist, dass sich dieser Zustand verschlechtern wird, sofern der Animals Hoarder nicht zusichert, etwas gegen die Situation zu unternehmen, erscheint es nicht haltbar, untätig zu bleiben und sehenden Auges die Situation und deren Verschlimmerung hinzunehmen.

d) Wertigkeit des Staatsziels Tierschutz

Mit der Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a GG sollte der Schutz der Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden Verfassungsrang erhalten.⁵¹ Hierdurch steigt auch die Wertigkeit des Tierschutzes im Rahmen von § 34 StGB. Auch beim Animal Hoarding ist Art. 20a GG zu berücksichtigen, weil Animal Hoarding zwei wesentliche Punkte betrifft, die durch Art. 20a GG geschützt sein sollen: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung und vor vermeidbaren Leiden.⁵² Dies bedeutet aber auch, dass es nicht bereits zu Schmerzen, Leiden und Schäden gekommen sein muss, um ein Offenbaren des Animals Hoardings gegenüber der zuständigen Behörde gemäß § 34 StGB zu rechtfertigen, auch zumal § 34 StGB bereits bei Vorliegen einer Gefahr greift. Der Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbaren Leiden genießt durch Art. 20a GG einen verfassungsmäßigen Stellenwert.

Dem Tierschutz auch unabhängig von seiner verfassungsrechtlichen Stellung eine hohe Wertigkeit bei einer Interessenabwägung einzuräumen, ist auch aus weiteren Gründen erforderlich. § 1 TierSchG lautet: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Menschen tragen Verantwortung für die Tiere. Tiere sind unsere Mitgeschöpfe. Und Tiere sind dem Menschen oftmals hilf- und schutzlos ausgeliefert. Die Tiere können sich nicht bei der zuständigen Stelle melden und dieser mitteilen, dass sie tierschutzwidrig gehalten werden oder misshandelt werden. Sie können nicht einfach bei dem Menschen ausziehen und sich ein besseres Zuhause suchen. Sie sind auf die Hilfe von außerhalb angewiesen, wenn sich das Verhalten gegen sie hinter verschlossenen Türen abspielt. Insofern sind sie besonders schützenswert.

5. Ergebnis zur Befugnis zur Meldung von Animal Hoarding Fällen

Besteht also die Gefahr, dass es durch Animal Hoarding zu einem Verstoß gegen Tierschutzrecht, insbesondere gegen § 17 TierSchG, § 1 Satz 2 TierSchG oder § 2 Nr. 1 TierSchG kommen wird oder wird bereits gegen das Tierschutzrecht verstoßen, ist der Sozialarbeiter befugt, dies der zuständigen Behörde zu offenbaren, wenn er zuvor vergeblich versucht hat, den Animal Hoarder

⁵¹ BT Drucksache 14/8860, S. 1.

⁵² BT Drucksache 14/8860, S. 3.



dazu zu bewegen, sich diesbezüglich Hilfe zu suchen oder die Tierhaltung aus eigenem Antrieb zu einer tierschutzkonformen Haltung zu verbessern oder diese aufzugeben, oder wenn von vorne herein aussichtslos erscheint, dass der Animal Hoarder sich tierschutzkonform verhalten wird und die Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall zugunsten des Tierschutzes ausfällt.

VI. Zu Tierschutzfällen im Allgemeinen

Wie gesehen, ist bereits innerhalb des Tierschutzfalles Animal Hoarding die Frage, ob der Sozialarbeiter an seine Schweigepflicht gebunden ist, für jeden Fall gesondert zu prüfen. Dies gilt erst recht im Rahmen von Verstößen gegen das Tierschutzrecht im Allgemeinen.

Der Sozialarbeiter kümmert sich zwar in erster Linie um den Menschen und betreut und unterstützt diesen in den für diesen relevanten Bereichen. Das Verhältnis des Betroffenen zu seinem Tier oder seinen Tieren und die Tierhaltung sind mit dem Alltag des Betroffenen aber so verwoben, dass sich Tierschutzbelange von den im Rahmen der Betreuung zu beobachtenden und zu betreuenden Problematiken nicht ohne weiteres trennen lassen. Notsituationen führen bei Menschen oftmals zu einer persönlichen Überforderung oder Frustration, die sich letztendlich auch auf ihr Verhältnis zu ihrem Tier auswirken können. Dadurch kann es zu Vernachlässigungen oder sogar zu Misshandlungen von Tieren durch den Menschen kommen. Insofern sollten Sozialarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit stets auch ein Augenmerk auf das Verhältnis des Betroffenen zu seinem Tier und die Tierhaltung legen.⁵³

Ist im Rahmen dieser Beobachtung eine gegenwärtige Gefahr für ein Tier erkennbar, also hat eine Person gegen das Tierschutzrecht verstoßen und besteht die Gefahr einer Fortsetzung oder Wiederholung des Verstoßes oder muss aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit einem erstmaligen Verstoß gegen Tierschutzrecht gerechnet werden, sind die öffentlichen Belange des Tierschutzes verletzt. Es werden dann die Fragen zu beantworten sein, ob der Sozialarbeiter dies der zuständigen Behörde melden darf und welche Mittel im zur Verfügung stehen. Es bestehen, je nach Einzelfall, verschiedene Möglichkeiten, wie der Sozialarbeiter vorgehen kann: Er kann sich mit dem Veterinäramt in Verbindung setzen, diesem die Situation in anonymisierter Form schildern und um Einschätzung bitten, was zu tun wäre. Weiter kann er mit dem Betroffenen die Situation erörtern und diesem nahe legen, sich Hilfe zu suchen, um das Verhältnis zu seinem Tier bzw. die Tierhaltung zu verbessern. Im schlechteren Fall wäre eine Aufgabe der Tierhaltung ratsam. Hat dies alles keinen Erfolg oder weiß der Sozialarbeiter von vornherein, dass seine Bemühungen und sein Gespräch mit dem Betroffenen nicht fruchtbar sein werden und fällt die Abwägung der widerstreitenden Interessen für den Tierschutz aus, kann der Sozialarbeiter die Missstände in dem Umgang mit den Tieren oder in der Haltung der Tiere der zuständigen Behörde melden. Er ist sodann nicht an seine Schweigepflicht gebunden.

Linda Gregori
Juristische Referentin der Landestierschutzbeauftragten

Bremen, 28. September 2023

⁵³ Künzli, Tierschutz in der Sozialen Arbeit, SozialAktuell – Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit, Nr. 10 Oktober 2015, S. 15, abrufbar unter https://wwwtierimrecht.org/documents/752/SozialaktuellNr.10_Oktober2015_VerhlnisMenschundTier.pdf.